

Besetzung von Benefizien in Bayern

Die Grundlage für den Umgang mit Benefizien in Bayern im Spannungsfeld zwischen Staat und katholischer Kirche bildete das Bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817. Darin einigten sich Papst Pius VII. und König Maximilian I. Joseph von Bayern auf die Festschreibung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Bayern, wobei auch die Frage der Finanzierung der Kirche geklärt wurde. Die Benefizien, die als kirchenrechtlicher Begriff die geistlichen Ämter der Kirche, aber auch deren materielle Dotierung umfassen, sowie deren Fortbestand wurden im Konkordat detailliert von der jeweiligen Diözesanleitung bis zu den Pfarreien behandelt.

Das Königreich Bayern sicherte die Besoldung der Bischöfe und Domkapitel durch den Staat zu (Art. IV.), ebenso war es verpflichtet, Gebäude für die Ordinariate der acht bayerischen Diözesen sowie Wohnungen für die Bischöfe und Domkapitulare einzurichten (Art. IV). Die Kirche erhielt das Recht, neue Besitzungen zu erwerben (Art. VIII). Der Besitz der einzelnen Kirchenstiftungen wurde zugleich durch das Konkordat vor staatlicher Enteignung geschützt. Außerdem übernahm der König die Aufgabe, einige der 1803 säkularisierten Klöster wieder zu begründen (Art. VII) sowie für die Altersversorgung von Weltpriestern Sorge zu tragen (Art. VI). Dem König wurde das Patronatsrecht über die Benefizien bestätigt, die seine Vorfahren begründet hatten (Art. XI). Überdies erhielt der König das Präsentationsrecht bei der Neubesetzung der Benefizien, die durch die Säkularisation aufgehoben worden waren bzw. deren Besetzung vormals den säkularisierten Klöster zugestanden hatte. Dieses Recht ähnelte eher einer Fürsorgepflicht für die Gegenden, in denen die Seelsorgesituation aufgrund der Säkularisation als prekär aufgefasst wurde. Die Bischöfe erhielten allerdings ein Prüfungsrecht bei der Besetzung dieser Benefizien. Umgekehrt erhielt der Staat ein Kontrollrecht bei allen übrigen Pfarreien, die neu besetzt werden sollten. Das Bayerische Konkordat erwies sich als eine starke Verschränkung von Staat und Kirche, die dem Vorbild des Staatskirchentums, das die Bayerische Regierung verfolgte, größtenteils entsprach. Das äußerte sich nicht zuletzt im Recht des Königs, die vakanten Bischofsstühle zu besetzen (Art. IX), welches eine Ausnahme im deutschen Reichsgebiet darstellte. Gleichzeitig wurde die Fürsorgeverpflichtung akzentuiert, die der Staat nach der Säkularisation nun gegenüber dem Kirchenvolk hatte. Die Situation änderte sich mit dem Ende der Monarchie 1918 grundlegend. Da die bisherigen Rechte stark auf die Person des Königs zugeschnitten waren und die 1919 verabschiedete Weimarer Reichsverfassung jegliche Form eines Staatskirchentums ablehnte, wurde auch die Frage der Besetzung der Benefizien von neuem

virulent. In den Konkordatsverhandlungen, die Pacelli seit 1920 mit dem Freistaat führte, nahm die Frage einen wichtigen Platz ein, zählte die Ablösung des staatlichen Präsentationsrechts doch zu den zentralen Positionen, die der Heilige Stuhl vertrat. Bis zum Abschluss des Konkordats 1924/1925 übte jedoch das Kultusministerium weiterhin das Patronatsrecht aus. Artikel 14 § 3 garantierte dem Staat die Aufrechterhaltung jeglicher Patronatsrechte, die rein kanonischer Natur waren, wovon jedoch die durch die Säkularisation dem Staat zugefallenen Besetzungsrechte ausgeschlossen waren, die mit der Außerkraftsetzung des Konkordats von 1817 (Art. 15 § 2) erloschen. Damit wurde die Zahl der staatlichen Benefizien deutlich reduziert. Für die Übrigen wurde eine Vollzugsanordnung vereinbart, die vorsah, dass die jeweilige kirchliche Behörde der Regierung einen Dreivorschlag für die Besetzung der entsprechenden Pfarrei unterbreiten sollte, aus dem das Kultusministerium auswählen konnte. Nach der Ratifizierung des Konkordats übte die Kirche über den Großteil der Benefizien (2.551 Pfründen) die freie Besetzung (*libera collatio*) aus; auf den Staat entfielen 321 Benefizien, wobei hierbei auch die Pfarrstellen eingerechnet wurden, die im Wechsel mit der jeweiligen Diözese besetzt wurden. Ungefähr doppelt so viele Patronate (635 Pfründen) verblieben bei Privatpersonen.

Quellen:

1917 Codex Iuris Canonici, cann. 1409-1413, in: www.jgray.org (Letzter Zugriff am: 08.03.2016).

Codex Iuris Senior, cann. 1409-1413, in: www.catho.org (Letzter Zugriff am: 08.03.2016).

GASPARRI, Pietro (Hg.), Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Rom 1917, cann. 1409-1413, in: www.archive.org (Letzter Zugriff am: 08.03.2016).

HAUSBERGER, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert, St. Ottilien 1983, S. 309-344.

Übereinkunft zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1817, in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 73, S. 170-177.

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924, in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 174, S. 299-305.

Vollzugsvorschrift des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Art. 14 § 3 des bayerischen Konkordats betreffend die Besetzung der Pfarreien, in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen

Staatskirchenrechts, Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 178, S. 313 f.

Literatur:

AMMERICH, Hans (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000, S. I-VIII.

HENSE, Ansgar/SEPP, Florian, Patronatsrecht (19./20. Jahrhundert), in: www.historisches-lexikon-bayerns.de/ (Letzter Zugriff am: 21.06.2016).

LISTL, Josef, Die Konkordatsverhandlungen und der Abschluss des Konkordats vom 5. Juni 1817, in: BRANDMÜLLER, Walter (Hg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 3: Von der Säkularisation bis zur Gegenwart, St. Ottilien 1991, S. 430-441.

Empfohlene Zitierweise:

Besetzung von Benefizien in Bayern, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 2113, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/2113. Letzter Zugriff am: 03.05.2024.